

Fragen und Antworten zum Thema ASYL und ASYLSUCHENDE

ZUM ASYLVERFAHREN

Menschen, die aus ihren Heimatländern flüchten und in Deutschland einreisen, stellen in der Regel einen Asylantrag. Sie werden zunächst auf die Bundesländer verteilt und in Erstaufnahmeeinrichtungen (für Hessen ist sie in Gießen) untergebracht. Von dort werden sie nach einem festgelegten Verteilungsschlüssel in die Landkreise und Städte verteilt bzw. zugewiesen. Im Jahr 2014 hat der Landkreis 708 Personen aufgenommen.

Warum erhalten wir so kurzfristig Nachricht von der Zuweisung von neuen Asylsuchenden?

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Zuwanderer und Flüchtlinge des Landkreises Darmstadt-Dieburg erhalten eine Woche vor der Zuweisung eine Liste der aufzunehmenden Menschen aus Gießen. Der Landkreis hat dabei keinen Einfluss darauf, wer auf der Liste steht. Die Zuweisung und Unterbringung erfolgt dann donnerstags. Einen Tag vor der Zuweisung erfolgen nähere Informationen zu Geschlecht, Alter und Herkunftsland. Eine frühere Information durch die Erstaufnahmeeinrichtung ist nicht möglich, obwohl dies seit Jahrzehnten immer wieder gefordert wird.

WOHNEN UND AUFENTHALT

Welchen rechtlichen Status haben Asylsuchende? Und dürfen sie sich überall aufhalten?

Für die Dauer des Asylverfahrens erhalten Asylsuchende eine Aufenthaltsgestattung (gültig jeweils sechs Monate) mit der sie sich ausweisen können. Darin ist vermerkt, wo sie sich aufhalten dürfen. Für unsere Region ist dies das Land Hessen. Außerdem ist vermerkt, wo der Wohnsitz zu nehmen ist. Dies ist der Landkreis Darmstadt-Dieburg für alle Asylsuchenden, die dem Landkreis zugewiesen wurden. Wohnen dürfen Asylsuchende also nur in der Gebietskörperschaft, der sie zugewiesen wurden, aber aufhalten (Besuche, Arbeit) dürfen sie sich im Land Hessen. Dieses dürfen sie nur mit Genehmigung der zuständigen Ausländerbehörde.

Wann dürfen Flüchtlinge aus der Gemeinschaftsunterkunft ausziehen?

Asylsuchende sind verpflichtet in einer Gemeinschaftsunterkunft (GU) zu wohnen, solange sie im Asylverfahren sind. Der Landkreis hat in seinem Asylkonzept allerdings Ausnahmen definiert, wann Flüchtlinge auch schon vor Beendigung ihres Verfahrens in eine Wohnung außerhalb der GU ziehen dürfen. (Dies sind etwa Familien mit Kindern, Menschen mit massiven gesundheitlichen Einschränkungen, Erwerbstätigkeit, hohes Lebensalter und entsprechende Beeinträchtigungen.) Es kann allerdings Umstände geben, die ein vorzeitiges Ausziehen zeitlich hinauszögern. Vor allem die Suche nach Wohnungen gestaltet sich gerade für Flüchtlinge in der Region äußerst schwierig. Die Höchstgrenzen der Richtlinie für angemessene Unterkunftskosten sind zu beachten.

ARBEIT UND FINANZIELLE VERSORGUNG

Dürfen Asylsuchende arbeiten?

Während der ersten 3 Monate des Asylverfahrens dürfen Asylbewerberinnen und -bewerber nicht arbeiten. Danach können sie mit einer Arbeitserlaubnis arbeiten. Sie müssen dazu selbst eine Arbeit finden und der potentielle Arbeitgeber muss beim Ausländeramt eine Arbeitserlaubnis beantragen. Die Bundesanstalt für Arbeit prüft, ob kein Deutscher oder EU-Angehöriger, der arbeitsuchend ist, für diese Arbeit in Frage kommt. Sollte dies nicht der Fall sein, erteilt sie für die Dauer der Gültigkeit der Aufenthaltsgestattung eine Arbeitserlaubnis für diese spezielle Arbeitsstelle. Die Erlaubnis muss bei der Verlängerung der Aufenthaltsgestattung immer wieder neu beantragt werden.

Wie hoch sind die Leistungen, die Asylsuchende erhalten?

Asylsuchende erhalten Leistungen nach dem Asylbewerber Leistungsgesetz (AsylbLG). Die Sätze entsprechen seit 2013 in etwa den Sätzen des SGB II / SGB XII, allerdings wird der Betrag um den Anteil des Stroms, der im Regelsatz enthalten ist, gekürzt. Derzeit erhält ein erwachsener Alleinstehender, der in einer GU wohnt 370 €. In dieser Summe sind auch Beihilfen für Bekleidung enthalten, die selbstständig angespart werden müssen.

Wenn ein Asylsuchender erwerbstätig sein sollte, dann muss er für die Unterbringung in einer GU ein Nutzungsentgelt bezahlen, das in etwa einer Miete entspricht.

KINDER UND FAMILIE

Müssen die Kinder in die Schule gehen?

Für alle Kinder in Deutschland besteht Schulpflicht. Auch Kinder deren Eltern als Flüchtlinge eingereist sind, müssen die Schule besuchen. Wenn sie unter zehn Jahre alt sind, besuchen sie die Grundschule am Wohnort und werden dort eingegliedert. Wenn sie älter als zehn Jahre sind, dann besuchen sie Intensivklassen, die an festen Schulorten im Landkreis und in der Stadt Darmstadt eingerichtet sind. Dort bleiben sie bis zu einem Jahr, bevor sie dann die weiterführende Regelschule vor Ort besuchen. Die Vermittlung in die Intensivklassen übernimmt eine Stelle im Staatlichen Schulamt in Darmstadt (Aufnahmeberatungszentrum), dort erhalten die Eltern mit dem Kind einen Termin.

Wer kümmert sich um die Schulanmeldung?

Die Eltern müssen ihr Kind in der örtlichen Schule anmelden, dabei ist ihnen die zuständige Betreuerin in der GU behilflich. Sie achtet auch darauf, dass die Kinder angemeldet werden.

GESUNDHEITLICHE VERSORGUNG

Erfolgt eine medizinische Versorgung vor der Zuweisung?

Nach der Einreise werden alle Asylsuchenden in der Erstaufnahmeeinrichtung untersucht und erhalten einen Arztbrief über etwaige Befunde. Bei ansteckenden Krankheiten erfolgt keine Zuweisung. Bei schwerwiegenden Erkrankungen erhält der Landkreis Darmstadt-Dieburg eine Information, dass der Flüchtling zur Weiterbehandlung an einen entsprechenden Arzt verwiesen werden kann.

Was ist mit der Krankenversicherung, wie werden die Menschen medizinisch versorgt?

Asylsuchende gehören während ihres Asylverfahrens keiner Krankenkasse an, es sei denn, sie sind sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Sie erhalten von der zuständigen Stelle des Landkreises (Amt für Zuwanderer und Flüchtlinge) auf Anfrage einen Krankenschein pro Quartal an den Arzt ihrer Wahl. Bei der Auswahl eines Hausarztes ist die zuständige Betreuungskraft vor Ort behilflich. Sollte ein Besuch eines Facharztes notwendig sein, kann der behandelte Allgemeinmediziner bzw. Hausarzt einen Überweisungsschein ausstellen. Das Asylbewerberleistungsgesetz regelt, dass während des Asylverfahrens die ärztliche Versorgung auf das medizinisch unerlässliche zu beschränken ist (Notfallbehandlung).

ANSPRECHPARTNER/INNEN

Wer kümmert sich um die Menschen?

In allen Gemeinschaftsunterkünften im Landkreis Darmstadt-Dieburg sind Betreuungskräfte für die Unterstützung und Begleitung der Asylbewerberinnen und -bewerber zuständig. Sie bieten mindestens einmal pro Woche eine mehrstündige Sprechstunde in der GU an und stehen den Menschen für alle Fragen zur Verfügung. Sie stellen sicher, dass alle, die einen Anspruch haben auch einen Antrag auf Leistungen nach dem AsylbLG stellen und sind bei allen Anliegen behilflich. Bei Bedarf führen sie auch Hausbesuche bei Flüchtlingen, die in Privatwohnungen leben durch.

Wen können Anwohnende kontaktieren, wenn es Fragen oder Konflikte gibt?

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landkreises Darmstadt-Dieburg, die vor Ort zuständig für die jeweilige GU sind, können kontaktiert werden. Sie initiieren auch Kontakte zwischen Anwohnenden und Bewohnerinnen und Bewohnern der GU.

Wen können wir kontaktieren, wenn wir Unterstützung anbieten möchten?

Flüchtlinge brauchen oftmals viel Unterstützung. Das Gefühl nach einer schwierigen Flucht und einer unsicheren, manchmal lebensbedrohlichen Situation im Herkunftsland willkommen zu sein, kann viel bewirken. Wenn Sie sich gerne engagieren wollen, freuen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landkreises! Häufig wird Hilfe bei der Wohnungssuche benötigt. Aber auch ehrenamtliche Angebote im Bereich Hausaufgabenhilfe oder Ähnliches sind herzlich willkommen.

Wenn Sie Ihre Hilfe einbringen möchten, setzen Sie sich mit den Kolleginnen und Kollegen in Groß-Umstadt unter 06071/881-2176 in Verbindung.

Sicherlich konnten nicht alle Ihre Fragen beantwortet werden. Sollten Sie noch weitere Antworten suchen, wenden Sie sich auch gerne an das Interkulturelle Büro des Landkreises Darmstadt-Dieburg.

Interkulturelles Büro

interkulturellesbuero@ladadi.de

Zuwanderer und Flüchtlinge

integration@ladadi.de